

Ortsgemeinde Kleinich



Bebauungsplan „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“

Textliche Festsetzungen

Satzung
22. Oktober 2025

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowiss. Julia Lenert

Technische Arbeiten: Claudia Schwarz-Bauer

Die Satzung besteht aus der Planurkunde in zwei Teilplänen und den Textlichen Festsetzungen. Die Textlichen Festsetzungen sind auch auf den Planurkunden aufgebracht, ebenso die Rechtsgrundlagen und die Verfahrensvermerke.

Die Textlichen Festsetzungen und die beigefügte Begründung mit Umweltbericht gelten für beide Teilpläne.

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
1.3	Überbaubare Grundstücksflächen	4
1.4	Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	4
1.5	Maßnahmen auf den Flächen mit Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG	6
1.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Verbandsgemeindewerke.....	7
1.7	Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser	7
2	Örtliche Bauvorschriften gem. § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ..	7
2.1	Einfriedungen	7
3	Artenliste und Pflanzqualität	7
4	Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen	9
5	Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen	11

Textliche Festsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

SO-PV - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Zulässig sind

- Modultische zur Installation von Photovoltaikmodulen
- alle erforderlichen baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen, Kameraüberwachung, Messtechnik, Sensoren etc.)
- Speichermedien
- alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen, wie z.B. Stellplätze und Zufahrten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlagen geregelt, siehe hierzu auch die Einträge in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

1.2.1 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche gemäß § 19 BauNVO

Für die Photovoltaikanlagen selbst wird eine Grundflächenzahl, für die Nebenanlagen eine absolute Angabe der Grundfläche festgesetzt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ)-1 bezieht sich auf die projizierte überbaute / überdeckte Fläche der Modultische und wird mit 0,6 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ)-2 bezieht sich auf die durch die Fundamente versiegelte Fläche und wird mit 0,02 festgesetzt.

Grundfläche

Für alle für Betrieb und die Standortsicherung der Photovoltaikanlagen erforderlichen dauerhaften Befestigungen¹ wird die absolute Grundfläche von 4.000 qm festgesetzt.

¹ z.B. Wechselrichter, Transformatorenstation, der Erschließung dienende Wege, Stellplätze

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als Gesamthöhe ($H_{\max}$) und als Mindesthöhe ($H_{\min}$) festgesetzt, siehe Eintrag in der Nutzungsschablone. Ein Spielraum von +/- 0,1 m ist zulässig. Die Bezugspunkte sind wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt: Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen jeweils lotrecht unter den jeweils oberen Bezugspunkten

Als Bezugspunkt für die Gesamthöhe $H_{\max}$ ist die Oberkante des jeweiligen Moduls, bei den technischen Anlagen (Betriebs- und Transformatorengebäuden, Batteriespeicher o.ä.) die Höhe der bergseitigen Anlagenseite definiert.

Als Bezugspunkt für die Mindesthöhe über Gelände $H_{\min}$ ist die Höhe der Unterkante des jeweiligen Moduls definiert.

Die Höhen sind wie folgt zu messen:

$H_{\max}$ lotrecht von Modul- bzw. Anlagenoberkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

$H_{\min}$ lotrecht von Modulunterkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. PV-FFA und alle Nebenanlagen, mit Ausnahme der Zuwegungen und der Einfriedigung (Zaun)², sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Überschreiten durch Module der PV-FFA in bspw. Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen ist pro Modulreihe in geringfügigem Ausmaß (max. 1 qm) zulässig.

1.4 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft³

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die nachfolgend festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M 2 bis M 4 dürfen pro Gebiet durch zwei Zufahrten mit jeweils 6,0 m Breite maximal unterbrochen werden.

1.4.1 Maßnahme M1 – Extensive Wiesenunternutzung / Modulreihenabstände

Die Unternutzung der als Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln bzw. zu pflegen. Die intensive Bewirtschaftung ist einzustellen. Die Fläche ist mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist abzuräumen, die Modulunterflächen können davon ausgenommen werden. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten. Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung (dauerhaft) mit einer Viehbesatzdichte von 1 RGV (rauhfutterfressende Großvieheinheit) je Hektar möglich. Bei Weidegängen sind max. 3 RGV/ha zulässig. Der Weideauftrieb darf jeweils nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

² Zuwegung und Einzäunung sind auch außerhalb zulässig

³ Zu den Monitoringmaßnahmen gem. § 4c BauGB siehe Umweltbericht

Modulreihenabstände

- Für die Flächen mit den Bezeichnungen K1 und K2 sowie K4 bis K6 gilt:

Zwischen jeder 5. bis 7. Modulreihe – im Mittel zwischen jeder 6. Reihe - ist ein Abstand von mindestens 6,0 m einzuhalten. Abweichungen, bspw. in Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen, sind bis zu max. 1,0 m Breite und max. 10 m Länge zulässig.

- Für die Fläche mit der Bezeichnung K3 gilt:

Im Mittel ist zwischen jeder 6. Reihe, mindestens 3 mal, ein Abstand von mindestens 6,0 m einzuhalten. Abweichungen, bspw. in Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen, sind bis zu max. 1,0 m Breite und max. 10 m Länge zulässig.

1.4.2 Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M2-Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M2 sind doppelreihige, artenreiche Hecken zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Pflanzabstand von 1,50 m mit einer Mischung verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Sträucher“, siehe Punkt 3 umzusetzen, wobei der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand max. 20 v.H. betragen soll.

Die Festsetzung wird wie folgt differenziert:

M2-1: Innerhalb der Hecke ist alle 10 m ein Laub- oder Obstbaum verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Bäume“, siehe Punkt 3, zu pflanzen.

M2-2: Die Hecke ist durchgängig anzulegen.

1.4.3 Maßnahme M3 - Extensive Wiesennutzung

Es gelten die Festsetzungen zu Punkt 1.4.1:

Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln bzw. zu pflegen. Die intensive Bewirtschaftung ist einzustellen. Die Fläche ist mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

1.4.4 Maßnahme M4 – Wildtierkorridor - Gehölze und Blühstreifen

Die mit der Zweckbestimmung M4 festgesetzte Fläche ist als Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd darf nicht vor dem 01. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Zur randlichen Eingrünung ist in der Fläche M4 an der Südost-Seite eine 2-reihige Strauchhecke (Breite 5 m) zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit einer Mischung verschiedener Arten (gemäß Artenliste und Pflanzqualität Punkt 3) durchzuführen. Der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand an Gehölzen darf max. 20 v.H. betragen. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m.

Zusätzlich sind in der Strauchhecke mind. 10 Laubbäume verteilt zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß der Artenliste und Pflanzqualität (s. Punkt 3).

Die Gehölzpflanzungen sind in der nach Abschluss der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Sträucher und Bäume sind zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Die in der Planung nachrichtlich festgesetzte geplante Trinkwasser-Transportleitung, siehe Textliche Festsetzung 1.6 ist zu integrieren; sie muss weiterhin zugänglich bleiben.

1.4.5 Maßnahme M5 – Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Die gemäß Festsetzung Nr. 2.1 zulässige Zaunanlage ist zwischen der Baugrenze und den angrenzend festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung M2 bis M4 bzw. - soweit keine Flächen für Maßnahmen festgesetzt sind- zwischen Baugrenze und Grenze des Geltungsbereichs zu errichten. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von 0,15 m bis 0,20 m einzuhalten.

Geltungsbereiche K3 und K4: gegenüber den mit der Erhaltungsbindung festgesetzten Flächen.

Geltungsbereiche K1 und K4: gegenüber bzw. an der Grenze zu den Flurstücken Nr. 56 (Gemarkung Thalkleinich Flur 5), Nr. 5 (Gemarkung Ilsbach Flur 2 – Anteile außerhalb des Geltungsbereiches⁴ ist der Zaun vor Eingriffsbeginn zu errichten oder eine alternative Schutzmaßnahme vorzunehmen.

1.5 Maßnahmen auf den Flächen mit Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Die gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützte Magerwiese innerhalb der Teilfläche K3 ist langfristig durch extensive Pflege zu sichern. Hierzu ist die Fläche maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben (z.B. durch Mulchen). Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten. Ein Eingriff i.R. der Baumaßnahme ist zwingend auszuschließen.

1.5.1 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

Die innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang mit Gehölzen gemäß Artenliste, siehe Punkt 3, zu ersetzen.

1.5.2 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG):

Zeitliche Umsetzung

Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen.

Alle Maßnahmen werden den durch die Anlage und den Betrieb der PV-FFA erfolgenden Eingriffen zugeordnet.

⁴ Pauschalschutz gemäß Biotoptypenplan

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Verbandsgemeindewerke (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die nachrichtlich festgesetzten Trinkwasserleitungen (in Planung) sind beidseitig je 3,0 m von Bebauung und Bewuchs frei zu halten. Im Fall der bestehenden Wasserleitung -Zubringer Ilsbach- kann davon abgewichen werden, sofern die Verbandsgemeindewerke als Versorgungsträger ihre Zustimmung geben.

Für die nachrichtlich festgesetzte Telekommunikationsleitung sind beidseitig je 3,0 m von Bebauung und Bewuchs frei zu halten. Der genaue Abstand bestimmt sich nach Feststellung vor Ort. Von der Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Deutsche Telekom als Betreiber ihre Zustimmung gibt. Bei Aufgabe oder Verlegung dieser Leitung entfallen die im Leitungsschutzbereich festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Die Geh- und Fahrrechte gelten jeweils auch zu Gunsten des Betreibers der Photovoltaikanlage. Bei Aufgabe oder Verlegung der Leitungen entfallen die im Leitungsschutzbereich festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

1.7 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 LWG)

Die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen sind ausschließlich in teilversiegelter Form⁵ auszuführen.

Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Hierzu sind bei der Befestigung der Modulplatten zwischen den einzelnen Platten Lücken von mindestens 1,5 cm zu berücksichtigen.

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Einfriedungen

Zulässig sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter, Metallgeflecht) bis max. 2,50 m Höhe über dem natürlichen Gelände zuzügl. Übersteigschutz (mit Ausnahme von Stacheldraht). Zu weiteren Vorgaben siehe auch Festsetzung Nr. 1.4.5.

3 Artenliste und Pflanzqualität

Artenliste Sträucher

- Hasel	Corylus avellana
- Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
- Weißer Hartriegel	Cornus sanguinea
- Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
- Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
- Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata

⁵ Wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken o.ä.

- Felsenbirne	Amelanchier ovalis
- Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
- Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
- div. Wildrosen	z.B. Rosa canina, Rosa rubiginosa
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
- Schlehe	Prunus spinosa
- Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
- Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
- Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
- Gewöhnliche Zwergmispel	Cotoneaster integerrimus
- Ohrweide	Salix aurita
- Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Pflanzqualität:	3 xv, > 100/150

Artenliste Bäume

Regionaltypische Obstsorten:

Apfel „Malus Roter Boskoop“

Apfel „Malus Kaiser Wilhelm“

Birne „Gute Graue“

Birne „Conferencebirne“

Kirsche „Hedelfinger Risenkirsche“

Mirabelle „Von Nancy“

Sowie trockenheitsverträgliche Wildobstsorten

Mispel	Mespilus germanica
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis

Laubbäume (Hochstamm):

- Feldahorn	Acer campestre
- Spitzahorn	Acer platanoides
- Rot-Erle	Alnus glutinosa
- Traubeneiche	Quercus petraea
- Stieleiche	Quercus robur
- Sommerlinde	Tilia platyphyllos
- Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzqualitäten:	Hochstamm	StU mind. 16/18
	Obstbaum	StU mind. 8/10

4 Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 – Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Auf den in nachstehender Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind im räumlichen Zusammenhang zu den Geltungsbereichen (Suchradius: max. 2.000 m), zur Kompensation von 7 Feldlerchenrevieren, sogenannte Lerchenstreifen in folgenden Flurstücken anzulegen:

- 2 Lerchenstreifen in Flurstück Nr. 9/1 (Flur 10 Gemarkung Fronhofen)
- 2 Lerchenstreifen in Flurstück Nr. 14/1 (Flur 10 Gemarkung Fronhofen)
- 1 Lerchenstreifen in Flurstück Nr. 8 (Flur 4, Gemarkung Oberkleinich)
- 2 Lerchenstreifen in Flurstück Nr. 50 (Flur 4, Gemarkung Ilsbach)

Bei den Flurstücken handelt es sich um Äcker.

Die Lerchenstreifen sind als kombinierte Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis 50/50) anzulegen. Ausgenommen Flurstück Nr. 8 (Flur 4, Gemarkung Oberkleinich) ist zwischen allen anderen Feldlerchenstreifen ein zusätzlicher Brachestreifen umzusetzen. Die Fläche pro Lerchenstreifen beträgt mind. 1.000m².

Der Bereich der Blühstreifen ist jeweils mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen, mehrjährigen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Ackerrandstreifen/Blühstreifen einzusäen. Die Mischung darf keine Hochstauden (z.B. Phazelien, Sonnenblume etc.) enthalten. Alternativ kann die Einsaat der Streifen mit Rot-, Weiß-, oder Hornklee sowie einer Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) erfolgen. Abweichungen von den Maßnahmen sind nur in Abstimmung und nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. 50 % der Fläche der Blühstreifen sind alternierend 2-mal jährlich zu mulchen. Dementsprechend verbleiben 50 % der Fläche als Rückzugsort für die vorkommende Fauna. Der erste Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März, der zweite ab Mitte Juli. Die Blühstreifen sind in einem 4-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen.

Auf eine Einsaat der Brachestreifen (Kombinationsbereiche) sowie der alleinigen Brachestreifen ist zu verzichten. Die Brachestreifen sind alle 2 Jahre in Form einer Mahd mit Abräumung des Mähgutes im Zeitraum vom 15.08 bis 15.11 zu bewirtschaften. Die Flächen sind zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen (bspw. mittels Gruber, Egge oder Bodenfräse). Eine Düngung der Blüh- und Brachestreifen ist auszuschließen. Gleiches gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Flächen sind durch Eichenspaltpfähle, die mind. 1,2 m aus dem Boden ragen und einen Abstand von 15 bis 20 m zueinander haben optisch von der übrigen Fläche abzugrenzen.

Die Maßnahmen sind dauerhaft und mind. über die Betriebszeit der Solaranlage durchzuführen.

Die Maßnahme ist als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor der Bauelfreimachung umzusetzen.





Lage der Lerchenstreifen

5 Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen

Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Die DIN 18 300 „Erdarbeiten“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu berücksichtigen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und-2“) zu beachten.

Die Anforderungen der DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“ und der DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“ sind zu beachten. Ebenso wird auf die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Bauausführung hingewiesen.

Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden Vorsicht auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.

Auf die Studie „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz wird hingewiesen.

Geologie

Sollten Indizien des Bergbaus festgestellt werden, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Auf die Vorgaben des Geologiedatengesetzes wird verwiesen.

Wasser

Auf die Hochwasser- und Starkregenkarte des Landes Rheinland-Pfalz⁶ sowie die Möglichkeit der Mehrfachnutzung – Rückhaltung des Oberflächenwassers in der Landschaft durch z.B. die Integration von Mulden – und die Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb von Abflusskonzentrationen wird hingewiesen. Von der Bauzeit bis zur Etablierung des Grünlandes darf kein erhöhter Oberflächenwasserabfluss erfolgen.

Brandschutz

Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist das Vorhalten von Löschwasser (z.B. durch Löschwasserteich(e) oder -kissen) erforderlich.

Erschließung

Im Hinblick auf die Wirtschaftswege wird auf die Beachtung von § 1 Landesstraßengesetz (LStrG) hingewiesen.

Bauschutzbereich Flughafen Hahn

Der Geltungsbereich befindet sich unterhalb des Anflugsektors 03 des Verkehrsflughafens Frankfurt-Hahn, auf Genehmigungsebene wird ggf. ein Blendgutachten angefordert werden.

Pflanzungen, Baumschutz

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die DIN 18 916 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie die DIN 18915 – „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

Telekommunikation

Im Westen des Geltungsbereiches K1 verlaufen am nördlichen Rand Telekommunikationslinien in ca. 80 cm Tiefe. Der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien ist zu gewährleisten.

Mindestabstände zu den Telekommunikationslinien: Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage: 10 m; Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.): 15 m; Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad): 0,3 m, hier muss die Telekommunikationslinie oben liegen. Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten, eine Einweisung der Bauausführenden ist erforderlich. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Funde

Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) rechtzeitig anzuzeigen. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) sind gemäß den Bestimmungen des

⁶ <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>

Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie dem Rheinischen Landesmuseum Trier zu melden.

Abfälle

Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.

Fällung, Baufeldräumung

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) soll -in Anlehnung an § 39 Abs. BNatSchG- eine Fällung von Gehölzen und das Räumen des Baufeldes vorsorglich ausschließlich im Winter erfolgen (01.10. - 28.02.).

Alle zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen finden sich als Hinweise an die Genehmigungsplanung im Umweltbericht.

Monitoring

Auf die im Umweltbericht gemäß § 4c BauGB angegebenen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) wird hingewiesen.

Haftungsausschluss

Auf die Möglichkeit bzw. das Erfordernis von Haftungsausschlusserklärungen beim Unterschreiten des Waldabstandes von 30 m wird hingewiesen.

Rückbauverpflichtung

Rückbauverpflichtungen sind auf der Ebene der konkreten Projektplanung zu regeln (Gestattungsverträge).

Kompensationsverzeichnis

Der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen) ist spätestens bei Rechtskraft in das landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen.

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“ der Ortsgemeinde Kleinich

Kleinich, den _____

Burkhard Born, Ortsbürgermeister